

Tierschutz beim Transport

Kontrollplan für das Jahr 2020



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Definitionen	4
1.1. Zuständige Behörde	4
1.2. Kontrollorgane	4
1.3. Tiertransportkontrolle.....	5
1.4. Berichtspflicht	5
2. Qualitative Risikoanalyse	6
2.1. Risikoidentifizierung	6
2.2. Risikofaktoren	6
2.3. Risikobewertung.....	7
3. Kontrollorte.....	9
3.1. Kontrollen am Bestimmungsort	9
3.1.1. Schlachthof	9
3.1.2. Kontrollen an anderen Bestimmungsorten, Sammelstellen und Handelsstallungen	10
3.2. Kontrollen am Versandort	11
3.3. Kontrollen während der Beförderung.....	13
3.4. Retrospektivkontrollen.....	14
4. Verstöße: Maßnahmen, Erfassung und Mitteilung	15
5. Kontrollanzahl	16
5.1. Parameter zur Berechnung der Mindestanzahl von Kontrollen	16
5.1.1. Straßenkilometer.....	16
5.1.1.1. hochrangiges Straßennetz	16
5.1.1.2. Europastraßen	17
5.1.2. Grenzübergänge	18
5.2. Mindestanzahl der Kontrollen pro Bundesland.....	19
6. Kontaktstelle Tiertransport	20
7. ANHÄNGE.....	21
7.1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze im Autobahnen- und Schnellstraßennetz	21
7.2. Hochrangiges Straßennetz Österreich	22
7.3. Meldetabelle	23
7.3.1. Ausfüllhilfe zur Meldetabelle	24

Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport legt die grundlegenden, verbindlichen Rahmenbedingungen fest die gewährleisten, dass lebende Tiere innerhalb der EU in einer Art und Weise transportiert werden, dass Schmerzen, Schäden und Leiden verhindert werden.

Die EU Verordnung ist direkt von den Mitgliedsstaaten anzuwendendes Recht, im österreichischen Tiertransportgesetz 2007 (*BGBL. I Nr. 54/2007*) sind ergänzende Durchführungs- und Vollzugsbestimmungen festgelegt. Beide Rechtsgrundlagen liefern Vorgaben, aus welchen sich die Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen von Lebetiertransporten ergibt.

Zur Sicherstellung, dass diese Kontrollen effizient und wirksam durchgeführt werden, erstellt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz- gemäß § 6 des TTG 2007 - jährlich für das gesamte Bundesgebiet einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Für die Durchführung des Kontrollplanes ist gemäß § 6 Abs.2 TTG der Landeshauptmann zuständig. Das übergeordnete, strategische Ziel des Kontrollplanes ist sicherzustellen, dass Tiere während des Transportes bestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden.

Dementsprechend sind die operativen Ziele des Kontrollplanes:

- eine Risikobewertung der unterschiedlichen Varianten von Tiertransporten,
- die fachliche Beurteilung der unterschiedlichen Kontrollorte,
- die Vorgabe der Mindestanzahl von Tiertransportkontrollen,
- die Aufteilung der erforderlichen Mindestkontrollanzahl auf die einzelnen Bundesländer,
- die stete Erhöhung der Effizienz der Kontrollen, indem die zuständigen Behörden bei der Planung der Kontrollen unterstützt werden,
- die Vorgabe der relevanten Definitionen, um österreichweit eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten und den Berichtspflichten gegenüber der EU nachkommen zu können, sowie
- die Gewährleistung, der Durchführung in nicht diskriminierender Art und Weise.

Am 27. Februar 2008 wurde der Kontrollplan erstmals dem Tierschutzrat zur Anhörung vorgelegt. Es wurde eine Mindestanzahl von jährlich 10.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% anhand von Kontrollen auf der Straße zu erfolgen hatten. Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wird die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht. Es wird eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen müssen.

Neben den in großer Zahl durchgeführten Kontrollen an den Versand- und Bestimmungsorten, wird auch weiterhin großes Augenmerk auf die Kontrolle von Tiertransporten auf der Straße gelegt. Die Gesamtanzahl der 1.200 österreichweit durchzuführenden Straßenkontrollen wird anhand der in Kapitel 5 beschriebenen Parameter auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

Der Kontrollplan ist auch die Grundlage zur Abdeckung der Berichtspflichten gegenüber der EU. Gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 1/2005 haben die EU Mitgliedsstaaten mittels nicht-diskriminierender Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren sicherzustellen, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden. Die Berichte über diese Kontrollen sind jährlich an die Europäische Kommission zu senden und werden auf deren Homepage veröffentlicht.

Im Kontrollplan 2014 kam es aufgrund neuer Berichtsvorgaben der EK zu einigen Änderungen in den österreichischen Kontroll- und Dokumentationsverfahren. Auf Basis der 2015 vorliegenden Länderberichte wurden im Rahmen einer Koordinationssitzung mit den Länderverantwortlichen einige Definitionen geklärt, um die laufende Berichtslegung weiter zu vereinheitlichen. Grundlegende Änderungen im Text waren nicht erforderlich, weshalb der Kontrollplan 2020 mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung der beiliegenden Meldetabelle – der letztjährigen Version entspricht.

1. Definitionen

1.1. Zuständige Behörde

§ 3 Abs. 1 TTG 2007:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 6 Abs. 2 TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes der Landeshauptmann zuständig.

1.2. Kontrollorgane

Gemäß § 4 Abs. 3 TTG 2007 haben die **Tiertransportinspektoren**, die **Amtstierärzte**, die **amtlichen Tierärzte im Sinne veterinärrechtlicher Bestimmungen**, insbesondere die amtlichen Tierärzte im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, die die Schlacht tieruntersuchung durchführen, die **Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind, und die **Zollorgane** in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen mitzuwirken, insbesondere durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 TTG 2007 sowie Art. 9 Abs. 2 lit. d sowie Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren an Versandorten, an Ausgangsorten, auf Sammelstellen, an Kontrollstellen, an Ruhe- und Umladeorten,
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße,
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort,
7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Dokumente.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 TTG zuständigen Behörde.

Gemäß § 4 Abs. 4 TTG 2007 haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Straßenaufsichtsorgane** sind, bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung des § 21 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7, 8 erster Halbsatz, 10, 14 erster Halbsatz, 15 und 26, soweit es sich um einen Transport auf der Straße handelt

1. im Umfang des Abs. 3 Z 1, 2 und 7 mitzuwirken und
2. Anordnungen und Maßnahmen, wie etwa die Verhinderung der Fortsetzung der Beförderung durch Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren oder die Anordnung der Weiterfahrt unter Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu treffen, um das unverzügliche Einschreiten der Behörde oder eines Tiertransportinspektors zu gewährleisten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde.

Außerdem haben gem. § 4 Abs. 5 TTG 2007 die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** der gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

1.3. Tiertransportkontrolle

Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen. Sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Als Tiertransportkontrolle ist jede Überprüfung eines Tiertransportes anzusehen, wobei sichergestellt sein muss, dass

- **zumindest eines der folgenden Kriterien überprüft wird:**
 - **der Zustand der Tiere**
 - **die Eignung und der Zustand des Transportmittels**
 - **das Vorhandensein und die Plausibilität der Dokumente gemäß VO (EG) Nr. 1/2005**
- **das Ergebnis der Kontrolle dokumentiert wird,**
- **die zuständige Behörde von der Kontrolle informiert wird.**

Zu weiterreichenden Definitionen bzw. deren Einschränkungen in Abhängigkeit zum Kontrollort siehe Kapitel 3.

1.4. Berichtspflicht

Gemäß § 7 TTG 2007 hat der Landeshauptmann der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres einen Bericht vorzulegen, in dem aufgliedert nach Tierarten die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Die Berichtslegung hat mittels eines jährlich vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemeinsam mit dem Kontrollplan ausgesendeten Berichtsformulars zu erfolgen.

Die Meldetabelle sowie Erläuterungen zum korrekten Ausfüllen finden sich in den Anhängen des vorliegenden Kontrollplanes.

2. Qualitative Risikoanalyse

Um die strategischen und die operativen Ziele zu erreichen, wurde aufgrund vorliegender Daten eine qualitative Risikoanalyse der Tiertransportarten durchgeführt.

2.1. Risikoidentifizierung

Als Risiko wurde die Verminderung des Wohlbefindens von Tieren während des Transportes definiert. Die Verminderung des Wohlbefindens zeigt sich in Änderungen des Verhaltens, anhand physiologischer Faktoren und reicht bis zu durch den Transport verursachte Schmerzen, Schäden und Leiden.

2.2. Risikofaktoren

Für die Risikobewertung wurden folgende Risikofaktoren identifiziert:

1) Wegstrecke / Dauer des Transportes:

BROOM (2005)¹ kommt zum Schluss, dass mit zunehmender Transportdauer auch das Risiko für eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere steigt. Auch im Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird davon ausgegangen, dass sich lange Beförderungen auf das Befinden der beförderten Tiere nachteiliger auswirken, als kurze.

2) Anzahl der transportierten Tiere:

Die zunehmende Anzahl transportierter Tiere ist ein Risikofaktor, da den Auswirkungen eines allfälligen negativen Einflussfaktors mehr Bedeutung zukommt. Negative Einflussfaktoren sind z.B. das verminderte Platzangebot, die verminderte Ventilation, höhere Temperatur im Laderaum, oder eine erschwerte Erreichbarkeit der Tränken.

3) Transport von Tieren verschiedener Art bzw. Herkunft:

Werden Tiere verschiedener Art bzw. verschiedener Herkunft zugleich transportiert, steigt das Risiko für eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere (MC VEIGH und TARRANT, 1983²; GUISE und PENNY, 1989³; TARRANT und GRANDIN, 2000⁴).

¹ BROOM (2005) *Rev. sci. tech. Off. int. Epiz.*, 2005, 24 (2), 683-691.

² McVeigh J.M. & Tarrant V. (1983). – *Effect of propranolol on muscle glycogen metabolism during social regrouping of young bulls. J. anim. Sci.*, 56 (1), 71-80.

³ Guise J. & Penny R.H.C. (1989). – *Factors affecting the welfare, carcass and meat quality of pigs. Anim. Prod.*, 49, 517-521.

⁴ Tarrant P.V. & Grandin T. (2000). – *Cattle transport. In Livestock handling and transport, 2nd Ed. (T. Grandin, ed.). CABI, Wallingford, 109-126.*

2.3. Risikobewertung

Für die Risikobewertung wurden die Risikofaktoren der Transportarten bewertet. Dafür wurden anhand der in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Kriterien folgende Transportarten differenziert:

1) Landwirtschaftlicher Transport

Transporte durch Landwirte, für die gem. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur die in Art. 3 der Verordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen beim Transport sowie Art. 27 gelten.

Dies sind ausschließlich Transporte durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

2) Transporte durch Privatpersonen bis maximal 8 Stunden⁵

Transporte durch Personen, die Tiere nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren.

3) Transporte im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bis maximal 8 Stunden

Transporte durch Personen, die Tiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren. Bei einer Transportstrecke über 65 km wird eine Zulassung als Transportunternehmer für die Kurzstrecke gem. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 benötigt.

Beispiele: Speditionsunternehmen, Tierhändler / Züchter / gewerblicher Aussteller, Transport eigener Tiere zum Schlachthof / Versteigerung, etc.

4) Langstreckentransport durch Privatpersonen⁶

Transporte durch Personen, die Tiere länger als 8 Stunden transportieren, wobei der Transport nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Beispiel: Mitnahme von Tieren in den Urlaub, etc.

5) Transporte im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit über 8 Stunden

Transporte durch Personen, die Tiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit länger als 8 Stunden transportieren. Transportunternehmer für die Langstrecke benötigen eine Zulassung gem. Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Beispiele: Speditionsunternehmen, Tierhändler, gewerbliche Aussteller etc.

⁵ Tiertransporte, die nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, unterliegen jedoch § 11 des österreichischen Tierschutzgesetzes (BGBl I Nr. 118/2004 i.d.g.F.)

⁶ ---,---

Risikobewertung der Transportarten:

Transportart Kriterium	1) Landwirtschaftlicher Transport	Transport bis 8 h		Langstreckentransport (> 8 h)	
		2) Privat	3) Gewerblich	4) Privat	5) Gewerblich
Unterschiedliche Tierart / Herkunft	+	+	+++	+	+++
Anzahl der transportierten Tiere	+	+	+++	++	+++
Wegstrecke /Dauer des Transportes	+	++	++	+++	+++

Risikobewertung	+ geringes Risiko	++ mittleres Risiko	+++ hohes Risiko
-----------------	-------------------	---------------------	------------------

3. Kontrollorte

Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen; sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Im nachfolgenden Teil werden die möglichen Kontrollorte gelistet, im Hinblick auf die Eignung zur Durchführung von Kontrollen bewertet und grundlegende Bestimmungen betreffend die Erfassung von Tiertransportkontrollen definiert. Basis aller in diesem Kapitel beschriebenen Details zur Erfassung ist die unter Punkt 1.3 beschriebene allgemeine Definition einer „Tiertransportkontrolle“. Um für alle Kontrollorte eine österreichweit einheitliche Berichtslegung über durchgeführte Tiertransportkontrollen zu gewährleisten, haben sich die Tiertransportverantwortlichen der Bundesländer und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bei einer gemeinsamen Sitzung auf genaue Definitionen verständigt, die in diesem Kapitel festgehalten werden.

3.1. Kontrollen am Bestimmungsort

Bei Tiertransportkontrollen am Bestimmungsort kann in jedem Fall anhand der ebendort vorliegenden Dokumente die Rechtskonformität und Qualität der erfolgten Transporte beurteilt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es anhand von Kontrollen des Zustandes der Tiere auch möglich, direkte Rückschlüsse auf allfällige Belastungen während des erfolgten Transportes zu ziehen, sofern die Kontrolle zeitnah zur Abladung des Transportes erfolgt. Auch die zielführende Kontrolle und Beurteilung des Transportmittels ist sehr häufig am Bestimmungsort möglich.

Betreffend die Dokumentation von Tiertransportkontrollen sind am Bestimmungsort folgende Definitionen anzuwenden:

Als „**Tiertransportkontrollen**“ gem. TTG zu erfassen sind jene Kontrollen, die vor Ort spätestens 24 Stunden nach erfolgter Abladung erfolgen.

Als „**kontrollierte Tiere**“ sind jene Tiere zu erfassen, die am Transportmittel oder während der Abladung einer zumindest visuellen Kontrolle unterzogen werden, beziehungsweise bei welchen ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem physischen Zustand der Tiere und den Transportbedingungen hergestellt werden kann.

Als „**kontrollierte Transportmittel**“ sind jene Transportmittel zu erfassen, die – in dem Zustand, in dem der gegenständliche Transport erfolgt ist – angetroffen und kontrolliert werden.

Bestimmungsorte sind die geeigneten Orte und das Transportende der geeignete Zeitpunkt, um Evaluierungen des bereits erfolgten Transportes durchzuführen. Es können im Rahmen der Kontrollen allfällige Verstöße festgestellt und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, um Unregelmäßigkeiten bei zukünftigen Transporten zu verhindern. Des Weiteren stellt die - auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen gewährleistete - Anwesenheit von entsprechend ausgebildeten Kontrollorganen gem. TTG eine höchst effiziente Möglichkeit dar, um in großer Anzahl die Einhaltung der Tiertransportvorgaben zu kontrollieren.

Die für Marktteilnehmer als hoch einzuschätzende Wahrscheinlichkeit, dass derartige Kontrollen am Bestimmungsort durchgeführt werden, steht zwar im Widerspruch zur Forderung der EU zur Fokussierung auf „unvorhersehbare Kontrollen“, jedoch zeigen die österreichischen Erfahrungen, dass eben diese Vorhersehbarkeit eine stete Erhöhung der Qualität der Transporte bewirkt hat.

3.1.1. Schlachthof

Kontrollen am Schlachthof sind gemäß den vom BMASGK erlassenen Durchführungsbestimmungen und gemäß dem aktuellen Revisions- und Probenplan gemäß § 31 LMSVG durchzuführen. Diesen Vorgaben entsprechend sind auf Schlachthöfen alle Tiere einer Schlacht tieruntersuchung zu unterziehen. Erfolgt die Anlieferung

während der Anwesenheit des amtlichen Tierarztes, so ist von diesem auch die Entladung hinsichtlich tierschutzrechtlicher Aspekte zu überprüfen.
Die Wertung von amtlichen Kontrollen auf Schlachthöfen als „Tiertransportkontrolle“ erfolgt anhand der unter 3.1. festgehaltenen Definitionen.

Allfällige, im Rahmen der Schlachttieruntersuchung festgestellte Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder des Tiertransportgesetzes sind zu dokumentieren und es ist die zuständige Behörde darüber zu informieren. Kontrollen bei Transporten im Innereuropäischen Verbringen sind von der zuständigen Bezirksverwaltung als Kontrolle in Teil III des Systems TRACES einzutragen.

3.1.2. Kontrollen an anderen Bestimmungsorten, Sammelstellen und Handelsstallungen

Verbringungen aus anderen Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten nach Österreich unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht. Über derartige Transporte wird die lokal zuständige Behörde im elektronischen Weg über das System TRACES informiert. Weiters sind die Empfänger verpflichtet, die zuständige Behörde spätestens 24 Stunden vor dem erwarteten Eintreffen eines solchen Transportes zu verständigen.
Gemäß der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (VEVO 2008) und der Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) hat der Amtstierarzt die einlangenden Sendungen stichprobenweise auf die Einhaltung der relevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen. Gemäß Erlass GZ 74420/75-II/B/5/2010 sind 5% aller Abladungen von Tiersendungen aus dem Innergemeinschaftlichen Handel einer Tiertransportkontrolle zu unterziehen. Erfolgte Kontrollen bei Transporten für den Innergemeinschaftlichen Handel sind von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Kontrolle in Teil III des Systems TRACES einzutragen.

Handelsstallungen und Sammelstellen unterliegen gemäß § 9 Tierseuchengesetz der Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes; auch Ausstellungen, Versteigerungshallen und Märkte sind regelmäßig von der Behörde zu kontrollieren. Im Rahmen dieser behördlichen Tätigkeit ergibt sich die Möglichkeit Tiertransportkontrollen durchzuführen und bei Feststellung von Verstößen entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die Wertung dieser Kontrollen als „Tiertransportkontrolle“ erfolgt anhand der unter 3.1. festgehaltenen Definitionen.

3.2. Kontrollen am Versandort

Kontrollen von Tiertransporten am Versandort vor und während der Verladung stellen die einzige Möglichkeit dar, um bereits im Vorfeld des Transportes allfällig vorliegende Mängel zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung zu setzen. Die Beurteilung des Transportfahrzeuges auf Eignung und Funktionsfähigkeit sowie die Kontrolle der zu transportierenden Tiere auf Transportfähigkeit bereits vor, beziehungsweise während der Verladung gewährleisten, dass Schmerzen, Schäden oder Leiden von Tieren von vornherein verhindert werden.

Betreffend der Dokumentation von Tiertransportkontrollen am Versandort sind folgende Definitionen anzuwenden:

Als „**Tiertransportkontrollen**“ gem. TTG sind jene Kontrollen zu erfassen, die vor Ort innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt erfolgen.

Als „**kontrollierte Tiere**“ sind jene Tiere zu erfassen, die innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt einer zumindest visuellen Kontrolle unterzogen werden, um deren Transportfähigkeit im Hinblick auf den geplanten Transport festzustellen.

Als „**kontrollierte Transportmittel**“ sind jene Transportmittel zu erfassen, die – in dem Zustand, in dem der gegenständliche Transport erfolgen wird – angetroffen und kontrolliert werden.

3.2.1. Abfertigung von Langstreckentransporten

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat die zuständige Behörde vor langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen folgende Maßnahmen am Versandort zu setzen:

- a) Sie überprüft durch geeignete Kontrollen, ob
 - die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden, gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen,
 - das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
- b) Sie verpflichtet den Organisator, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- c) Sie versieht das Fahrtenbuch mit einem Stempel, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) zufriedenstellend ist.
- d) Sie übermittelt der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, am Ausgangsort oder an der Kontrollstelle über das Informationsaustauschsystem gemäß Art. 20 der Richtlinie 90/425/EWG so schnell wie möglich, die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben über die geplante lange Beförderung.

Bei der, gemäß Buchstabe a), zweiten Gedankenstrich durchzuführenden Kontrolle sind die Angaben im Fahrtenbuch auf Plausibilität zu überprüfen. (Anmerkung: Die laut TRACES errechnete Fahrtdauer ist dabei in jedem Fall nach oben zu korrigieren, da die Berechnungslogik des Systems dafür unzureichend ist.) Fahrtenbücher und die Daten des Navigationssystems (Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) allfälliger, bereits durchgeführter, vergleichbarer Transporte sind als Werkzeug zur Plausibilitätsprüfung heranzuziehen.

Die in Österreich vorgeschriebene Anwesenheit des Amtstierarztes bei der Verladung von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen für lange Beförderungen erlaubt eine umfassende Kontrolle und Beurteilung des Transportes und stellt - trotz ihrer Vorhersehbarkeit für Transportunternehmer - ein höchst effizientes Mittel dar, um eine hohe Qualität von Tiertransporten zu gewährleisten. Die Wertung dieser Kontrollen als „Tiertransportkontrolle“ erfolgt anhand der unter 3.2. festgehaltenen Definitionen.

3.2.2. Abfertigung von Kurzstreckentransporten

Jeder Transport von lebenden Tieren in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. in ein Drittland ist – unabhängig zur geplanten Dauer des Transportes – gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes von einem Amtstierarzt einer Transportbeschau zu unterziehen, in deren Rahmen auch die Transportfähigkeit der Tiere überprüft wird. Darüber hinaus hat der Amtstierarzt die für den geplanten Transport erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zu unterfertigen und die dafür erforderlichen Untersuchungen an den Tieren durchzuführen. Mittels TRACES-System sind die zuständigen Behörden des Bestimmungsortes und aller Transit-Mitgliedstaaten über den geplanten Transport zu informieren. Die Wertung dieser Kontrollen als „Tiertransportkontrolle“ erfolgt anhand der unter 3.2. festgehaltenen Definitionen.

3.3. Kontrollen während der Beförderung

Grundsätzlich sollten Verzögerungen beim Transport von lebenden Tieren bestmöglich vermieden werden, da jede Transportverzögerung – auch wenn sie durch Kontrollen erfolgt – eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere darstellt. Müssen Tiertransporte für länger als zwei Stunden aufgehalten werden, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass alle erforderlichen Vorkehrungen für die Pflege der Tiere getroffen und die Tiere erforderlichenfalls gefüttert, getränkt, entladen und untergebracht werden.

Der behördliche Aufwand bei der Durchführung von Kontrollen auf der Straße ist als sehr hoch einzuschätzen, da die Tiertransporte nicht gezielt kontrolliert werden können. Erfolg und Effizienz der Kontrollen sind direkt davon abhängig, in welcher Anzahl Tiertransporte auf der Straße durch die Kontrollorgane angetroffen werden, weshalb Kontrollen am Ursprungs- und Bestimmungsort grundsätzlich den Kontrollen auf der Straße vorzuziehen sind.

Nichtsdestotrotz stellen Tiertransportkontrollen auf der Straße aus zwei Gründen ein unverzichtbares Mittel dar: Zum einen sind diese die einzige Möglichkeit, um auch jene Transporte, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort nicht in Österreich liegen (Transitverkehr!), einer behördlichen Kontrolle zu unterziehen, zum anderen erfüllen Tiertransportkontrollen auf der Straße, bedingt durch ihren Zufallscharakter, die Forderung der EU zur Fokussierung auf „nicht vorhersehbare“ Kontrollen.

Während langer Beförderungen besteht zudem die Verpflichtung, gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr.1/2005, dass die zuständigen Behörden diese in frei gewählten Abständen mittels Zufallskontrollen oder gezielter Kontrollen zu überprüfen haben.

Aus den genannten Gründen schreibt vorliegender Kontrollplan eine bestimmte Mindestanzahl an Tiertransportkontrollen auf der Straße vor.

- Kontrollen im niederrangigen Straßennetz

Bedingt durch die Fahrverbote für LKW über 3,5 t auf Bundes- und Landesstraßen (Vermeidung des Maut-Ausweichverkehrs) kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Tiertransporte im niederrangigen Straßennetz Kurzstreckentransporte darstellt. Diese besitzen nach der in Kapitel 2 durchgeführten Risikoanalyse ein geringeres Risikopotential.

Die ebenfalls im niederrangigen Straßennetz anzutreffenden Tiertransporte im Rahmen des Ziel- und Quellverkehrs werden in großem Ausmaß im Rahmen von Versand- und Bestimmungsortkontrollen kontrolliert. Tiertransportkontrollen im niederrangigen Straßennetz sind somit von sekundärer Priorität und sollten dann durchgeführt werden, wenn dies im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist.

- Kontrollen im hochrangigen Straßennetz

Aus der durchgeführten Risikoanalyse geht hervor, dass mit der Dauer des Transportes das Risiko steigt. Dies deckt sich mit der Einschätzung des wissenschaftlichen Komitees der Europäischen Union für Tiergesundheit und Tierschutz. Langstreckentransporte bewegen sich vor allem im hochrangigen Straßennetz, weshalb auf dieses das Hauptaugenmerk für Tiertransportkontrollen zu richten ist. Eine exponierte Stellung nehmen dabei „Europastraßen“ ein, die ein etwa 50.000 km umfassendes, internationales Verkehrsnetz bilden und die wichtigsten innereuropäischen Verkehrsrouten beinhalten. Diese sind durch besondere Verkehrsschilder gekennzeichnet (weißes E mit Straßenummer auf grünem Grund).

Empfohlen werden koordinierte Kontrollen in Verbindung mit Schwerpunktkontrollen der Polizei. Im Hinblick auf die Sicherheit der Kontrollorgane und um die notwendigen Aktionen in einem geeigneten Umfeld durchführen zu können, stellen „multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ geeignete Kontrollorte dar.

„Multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ dienen der Ausleitung ausgewählter Gruppen von Verkehrsteilnehmern und der gezielten Kontrolle durch die Exekutive und Mautaufsicht aufgrund einer Vorselektion (z.B. dynamische Waagen) auf speziell für diese Aufgaben adaptierten Anlagen und Flächen (Waage, Beleuchtung, Datenanschlüsse,...). Zur Ausleitung werden Wechselverkehrszeichen gem. StVO verwendet. Somit wird eine sichere und effiziente Kontrolle durch Exekutive und Mautaufsichtsorgane gewährleistet. Für die Kontroll- und Ahndungsflächen werden - wenn möglich - bestehende Parkplatzanlagen genutzt und adaptiert.

Bei der Durchführung der Straßenkontrollen kann die zuständige Behörde durch die Exekutive unterstützt werden. Alle Straßenkontrollen nach dem TTG 2007, die mit Beteiligung von Exekutivorganen durchgeführt werden, werden von diesen seit 1.1.2011 mittels dem elektronischen Berichtspflichtenprogramm (BPP) erfasst (*Erlass der Bundesministerin für Inneres vom 17. Dezember 2010, GZ: BMI-EE2500/0162-II/2/d/2010*).

Um doppelte Erfassungen zu vermeiden, werden alle Tiertransportkontrollen, die unter Beteiligung der Exekutive durchgeführt werden, ausschließlich mittels BPP dokumentiert. Dies ist von den zuständigen Behörden in den Berichten gem. § 7 TTG 2007 entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Kontrollen auf der Straße wird in der Regel der komplette Transport einer umfassenden Kontrolle (Transportmittel, Tiere und Dokumente) unterzogen, weshalb bei der Dokumentation der Tiertransportkontrollen während der Beförderung folgende Definitionen anzuwenden sind:

Als „**Tiertransportkontrollen**“ gem. TTG zu erfassen, sind alle Kontrollen von Transporten während der Beförderung.

Als „**kontrollierte Tiere**“ sind alle Tiere zu erfassen, die sich auf dem kontrollierten Transportmittel befinden.

Als „**kontrollierte Transportmittel**“ sind jene Transportmittel zu erfassen, die während der Beförderung im Hinblick auf ihre Eignung und ihren Zustand kontrolliert wurden.

3.4. Retrospektivkontrollen

Durch den im April 2013 durch die Europäische Kommission verabschiedeten Durchführungsbeschluss 2013/188/EG müssen - beginnend mit Jänner 2014 - auch die Anzahl der Retrospektivkontrollen gesondert erfasst werden. Diese Kontrollen dienen nach Definition der EK der Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten nach dem Ende des Transports.

Die Überprüfung der Beförderungsdauer und Ruhezeiten kann anhand verschiedener Transportdokumente und Unterlagen erfolgen, (z.B. Fahrtenbuch, Daten des Navigationssystems, Routenplaner, Tachoscheiben, TRACES Dokumente, Dokumente aus welchen die Anzahl der Fahrer hervorgeht, Aufenthaltsbestätigung von Kontrollstellen....) wobei in jedem Fall durch Zusammenschau mit mehreren Unterlagen die Angaben einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen sind. Im Rahmen der amtstierärztlichen Weiterbildung wurde ein Workshop zum praktischen Vorgehen bei derartigen Kontrollen veranstaltet.

Die Durchführung von Retrospektivkontrollen kann nach Beendigung des Transportes ohne zeitliche Einschränkung von allen involvierten Behörden (abfertigende Behörde, Behörde am Bestimmungsort, Behörde, von der der TT-Unternehmer zugelassen wurde,...) erfolgen. Die dafür erforderlichen Dokumente sind gegebenenfalls von den Transportunternehmern anzufordern.

Diese Kontrollen sind ein probates Mittel, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einer genauen behördlichen Prüfung zu unterziehen. Durch Berücksichtigung der Ergebnisse bei künftigen Abfertigungen vergleichbarer Transporte kann mittelfristig eine Qualitätssteigerung bewirkt werden. Gleichzeitig wird durch derartige behördliche Kontrollen Transportunternehmern vermittelt, dass allfällige Falschangaben in den Transportangaben nachgewiesen werden können.

Per definitionem handelt es sich bei Retrospektivkontrollen um reine Dokumentenkontrollen. Als „**Tiertransportkontrollen**“ gem. TTG zu erfassen sind diese – unabhängig vom Kontrollort – dann, wenn durch Zusammenschau mehrerer Unterlagen nach dem erfolgten Transport die Plausibilität der Angaben in den Transportdokumenten behördlich überprüft wird.

Für die Durchführung der Retrospektivkontrollen ab 01. Jänner 2019 wird auf den Erlass Retrospektivkontrollen 2019 mit GZ BMASGK-74810/0117-IX/B/11/2018 verwiesen.

4. Verstöße: Maßnahmen, Erfassung und Mitteilung

Werden bei Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind im Sinne des Tierschutzes Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Tiere gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu veranlassen und Sanktionen gem. TTG zu setzen.

Sollten die Umstände des Transportes eine Notversorgung der Tiere erforderlich machen, so ist diese an Ort und Stelle meist nur schwer und gegebenenfalls nur nach einer zeitlichen Verzögerung zu Lasten der Tiere möglich. Das Ent- bzw. Umladen der Tiere während einer Straßenkontrolle ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Personenschutzes sowie des Tierschutzes nur schwer möglich und aus tierseuchenrechtlicher Sicht problematisch.

Die Bundesländer haben daher gem. § 9 TTG 2007 in ihren Krisenplänen für diese Fälle Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Tiere vorzusehen. Über das gesamte Bundesgebiet existiert ein Netz an Notversorgungsstellen. Dort können Tiere versorgt werden, für die eine Fortsetzung des Transportes keinesfalls möglich ist, oder ein nicht zumutbares Risiko darstellt.

Ergebnisse von Kontrollen während der Beförderung bei Transporten im innereuropäischen Verbringen sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug zu übermitteln. Diese hat die Eintragung der Kontrolle in Teil III des Systems TRACES vorzunehmen. Sind bei der Beförderung nicht österreichische Beteiligte betroffen so ist die Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu verständigen.

Die festgestellten Verstöße sind dabei derart zu erfassen, dass in den Berichten der zuständigen Behörden gem. § 7 TTG 2007 eine Zuordnung zu folgenden Kategorien von Verstößen gewährleistet ist, wobei Mehrfachzuordnungen bei Feststellung von mehreren Zuwiderhandlungen beim selben Transport möglich sind:

1. Transportfähigkeit der Tiere
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe
3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten
5. Dokumente
6. Sonstige Verstöße

Zusätzlich zu erfassen ist die Anzahl der Verstöße, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden von zumindest einem transportierten Tier verbunden waren.

Ergebnisprotokolle von Straßenkontrollen nach dem TTG 2007, die von Exekutivorganen durchgeführt werden, werden von diesen ab 1.1.2011 in das elektronisches Berichtspflichtenprogramm (BPP) eingegeben und haben in die Berichte der Bundesländer gem. § 7 TTG 2007 miteinzufließen. (*Erlass der Bundesministerin für Inneres vom 17. Dezember 2010, GZ: BMI-EE2500/0162-II/2/d/2010*)

Die Zuordnung der mittels BPP erfassten Verstöße zu den o.g. Kategorien der Bundesländerberichte hat durch die zuständigen Behörden zu erfolgen. Gemäß der vereinbarten Vorgehensweise⁷ sind dabei sämtliche Abmahnungen und Organmandate durch die Polizei der Verstoßkategorie „5. Dokumente“ zuzuordnen. Allfällige Verstöße, die anderen Kategorien zuzurechnen sind, resultieren i.d.R. in einer Anzeige gem. TTG, und gelangen dadurch zur behördlichen Kenntnis. In den Jahresberichten der Bundesländer hat die Zuordnung der Anzeigen zu einer Verstoßkategorie durch die zuständigen Behörden zu erfolgen.

⁷ gemeinsame Sitzung der Tiertransportverantwortlichen der Bundesländer, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Inneres im Oktober 2013

5. Kontrollanzahl

5.1. Parameter zur Berechnung der Mindestanzahl von Kontrollen

Der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des TTG 2007 erstreckt sich auf den Transport lebender Wirbeltiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Da absolute Zahlen über wirtschaftliche Transporte von Wirbeltieren nicht vorliegen bzw. aus den vorhandenen Daten kein Rückschluss auf die benützten Transportrouten gezogen werden kann, wurden zur Festlegung des Ausmaßes der Kontrollen die Kriterien „Straßenkilometer des hochrangigen Straßennetzes“, „Europastraßen“ und „relevante Grenzübergänge“ herangezogen. Die „Ergebnisse der Tiertransportkontrollen“ der vorangegangenen Jahre werden in Folge einer Anhörung des Tierschutzrates nicht als Parameter herangezogen.

5.1.1. Straßenkilometer

5.1.1.1. hochrangiges Straßennetz

Es wurde die Summe der Straßenkilometer des hochrangigen Straßennetzes, also den Bundesstraßen gem. § 2 Abs. 1 BStG, in den Bundesländern erhoben. Die Daten wurden der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten „Statistik Straße und Verkehr 2012“ entnommen. Hierbei sind Daten betreffend folgender Autobahnen und Schnellstraßen eingeflossen:

Überblick über das hochrangige Straßennetz Österreichs	
Autobahnen	Schnellstraßen
A 1 West	S 1 Wiener Außenring
A 2 Süd	S 2 Wiener Nordrand
A 3 Südost	S 3 Weinviertel
A 4 Ost	S 4 Mattersburger
A 5 Nord/Weinviertel	S 5 Stockerauer
A 6 Nordost	S 6 Semmering
A 7 Mühlkreis	S 16 Arlberg
A 8 Innkreis	S 31 Burgenland
A 9 Pyhrn	S 33 Kremser
A 10 Tauern	S 35 Brucker
A 11 Karawanken	S 36 Murtal
A 12 Inntal	S 37 Klagenfurter
A 13 Brenner	
A 14 Rheintal	
A 21 Wiener Außenring	
A 22 Donauufer	
A 23 Südosttangente Wien	
A 25 Welser	

Anteil der Bundesländer am hochrangigen Straßennetz (in km):

	B	K	N	O	S	ST	T	V	W
Hochr. Straßennetz (in km)	142.629	260.253	446.414	298.941	143.626	452.600	223.429	91.475	53.373
Anteil am hochr. Straßennetz	6,80%	12,30%	21,10%	14,10%	6,80%	21,40%	10,60%	4,30%	2,50%

5.1.1.2. Europastraßen

Entsprechend der Risikobewertung nach Punkt 3.3. stellen Langstreckentransporte ein höheres Risiko dar. Davon ausgehend, dass diese Transporte vermehrt auf internationalen Verkehrswegen stattfinden, wurde der Anteil der Bundesländer an den Europastraßen erhoben. Die Daten wurden der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten „Statistik Straße und Verkehr 2009“ entnommen:

Europastraßen in Österreich		
Nummer	von - nach	Nettostrecke (km)
E 43	Stgr Hörbranz D/A - Stgr Höchst A/CH	21
E 45	Stgr Kiefersfelden D/A - Stgr Brenner A/I	109
E 49	Stgr Neunagelberg CZ/A - Kn Wien-Prater	144
E 52	Stgr Walseerberg D/A - Kn Salzburg	3
E 55	Stgr Wulowitz CZ/A - Stgr Arnoldstein A/I	401
E 56	Stgr Suben D/A - Kn Voralpenkreuz	76
E 57	Kn Voralpenkreuz - Stgr Spielfeld A/SLO	230
E 58	Kn Wien-Prater - Stgr Kittsee A/SK	61
E 59	Stgr Klein Haugsdorf CZ/A - Stgr Spielfeld A/SLO	240
E 60	Stgr Höchst CH/A - Stgr Nickelsdorf A/H	391
E 61	Kn Villach – Stgr Karawankentunnel A/SLO	21
E 66	Stgr Silian I/A – Stgr Heiligenkreuz A/H	290
E 461	Stgr Drasenhofen CZ/A – ASt Wien-Floridsdorferbrücke	69
E 533	Stgr Scharnitz D/A – Kn Innsbruck-Bergisel	23
E 552	Stgr Braunau/Inn – Kn Haid	56
E 651	ASt Ennstal – ASt Selzthal	74
E 652	Klagenfurt-Villacherstraße – Stgr Loibltunnel A/SLO	27

Anteil der Bundesländer am Europastraßennetz (in km):

	B	K	N	O	S	ST	T	V	W
Europastraßen (in km)	30	318	569	422	165	319	284	95	27
Anteil an Europastraßen	1,3%	14,3%	25,5%	18,9%	7,4%	14,3%	12,7%	4,3%	1,2%

5.1.2. Grenzübergänge

Im Hinblick auf Tiertransporte mit hohem Risiko wurde - in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres - eine Erhebung des Tiertransportaufkommens an Grenzübergängen und an grenznahen Kontrollstellen durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Grenzübergänge durch Experten. Insgesamt wurden vor Erstellung des Kontrollplanes 2008 folgende tiertransportrelevante Grenzübergänge zu anderen Mitgliedsstaaten erhoben.

Burgenland	3	Kittsee (SK, Jarovce)
		Nickelsdorf (H, Hegyeshalom)
		Heiligenkreuz (H, Rabafüzes)
Kärnten	2	Karawankentunnel (SLO, Karavanke)
		Thörl-Maglern (I, Tarvis)
Niederösterreich	2	Drasenhofen (CZ, Mikulov)
		Berg (SK, Petrzalka)
Oberösterreich	2	Suben (D, Hartkirchen)
		Wulowitz (CZ, Dolni Dvoriste)
Salzburg	1	Walsenberg (D, A1, Marzoll, Schwarzbach)
Steiermark	1	Spielfeld (SLO, Sentilj)
Tirol	2	Kufstein (D, A1, Kiefersfelden)
		Brenner (I, Sterzing)

Dementsprechend stellt sich die Summe der tiertransportrelevanten Grenzübergänge der einzelnen Bundesländer wie folgt dar:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Anzahl Grenzübergänge	3	2	2	2	1	1	2	0	0
Anteil	23,1%	15,4%	15,4%	15,4%	7,7%	7,7%	15,4%	0,0%	0,0%

5.2. Mindestanzahl der Kontrollen pro Bundesland

Den Bestimmungen des § 6 TTG 2007 folgend, muss ein für das gesamte Bundesgebiet gültiger Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen erstellt werden. Der Kontrollplan für Österreich basiert auf Daten, die wesentliche Informationen über relevante Kriterien für die Tiertransportüberwachung enthalten. Der vorliegende Kontrollplan wurde für das Jahr 2008 erstmalig erstellt.

Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wird die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht. Es wird eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen müssen.

Anhand der in Punkt 5.1. beschriebenen Parameter wurde der jeweilige Anteil der Bundesländer an den insgesamt 12.000 durchzuführenden Kontrollen bzw. den 1.200 Straßenkontrollen errechnet.

Zusätzlich zu den Vorgaben betreffend der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen auf dem hochrangigen Straßennetz wurde der - von den Bundesländern geäußerte - Wunsch zu Vorgaben, welche die Mindestkontrollzeit betreffen, berücksichtigt (in untenstehender Tabelle ersichtlich).

Mindestanzahl Kontrollen pro Bundesland:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W	Summe
Grenzübergang	23,1	15,4	15,4	15,4	7,7	7,7	15,4	0	0	100,0
int.Straßennetz	1,3	14,3	25,5	18,9	7,4	14,3	12,7	4,3	1,2	100,0
hochr. Straßennetz	6,8	12,3	21,1	14,1	6,8	21,4	10,6	4,3	2,5	100,0
Mittel	10,3	13,9	21,4	16,0	7,2	14,3	12,8	2,8	1,2	99,93
Anzahl Kontrollen	1.247	1.679	2.479	1.936	876	1.735	1.547	344	148	11.991
Straßen- kontrollen	125	168	248	193	88	174	155	35	14	1.200

Mindestkontrollzeiten pro Bundesland:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W	Summe
Kontrollstunden/Woche	4,0	6,0	8,0	6,5	3,0	6,0	5,0	1,0	0,5	40,00
Kontrollstunden/Jahr	208	312	416	338	156	312	260	52	26	2.080

6. Kontaktstelle Tiertransport

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist in allen Mitgliedsstaaten eine Kontaktstelle einzurichten, über die der internationale Informationsaustausch gewährleistet wird. In Österreich wurde die Kontaktstelle Tiertransport im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtet und ist über die E-Mail Adresse cpat@bmg.gv.at kontaktierbar.

Werden bei Kontrollen von internationalen Tiertransporten gravierende Mängel festgestellt, so hat die zuständige Behörde zeitnah eine Meldung an die Kontaktstelle Tiertransport zu übermitteln (BMGFJ-74800/0061-IV/2007). Die Meldung an die Kontaktstellen dient dazu , - dem betroffenen Mitgliedstaat ergänzende Informationen zu übermitteln,-zusätzlich zur Notifikation mittels Teil III von TRACES.

Diese Meldung hat alle relevanten Informationen zu beinhalten, die es den betroffenen Mitgliedsstaaten ermöglichen, die am Transport Beteiligten zu identifizieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die Meldung an die Kontaktstelle sollte daher zumindest:

- Den Namen und die Anschrift der am Transport Beteiligten (Händler, Organisator und Transportunternehmer),
- Kopien der Zulassungen gem. Art.10, 11 und 18 der VO. (EG) Nr. 1/2005,
- Kopien des /der Befähigungsnachweise/s,
- die Nummer der Veterinärdokumente und/oder der TRACES-Notifikation,
- Adresse der Verlade- und Bestimmungsorte,
- Angaben zur transportierten Tierart
- und eine klare Darstellung der ermittelten Umstände beinhalten.

Beim befristeten oder unbefristeten Entzug von Zulassungen (Transportmittel, Unternehmer) oder Befähigungsnachweisen österreichischer Transporteure hat ebenfalls eine Meldung an die Kontaktstelle zu erfolgen; dies hat auch zu erfolgen, wenn bereits entzogene Zulassungen wieder erteilt, oder entzogene Befähigungsnachweise wieder ausgestellt werden.

Mitteilungen der Kontaktstelle über befristeten oder unbefristeten Entzug von Zulassungen (Transportmittel, Unternehmer) oder Befähigungsnachweisen, die von anderen Mitgliedsstaaten ausgestellt wurden sind von allen kontrollierenden Stellen evident zu halten.

7. ANHÄNGE

7.1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze im Autobahnen- und Schnellstraßennetz

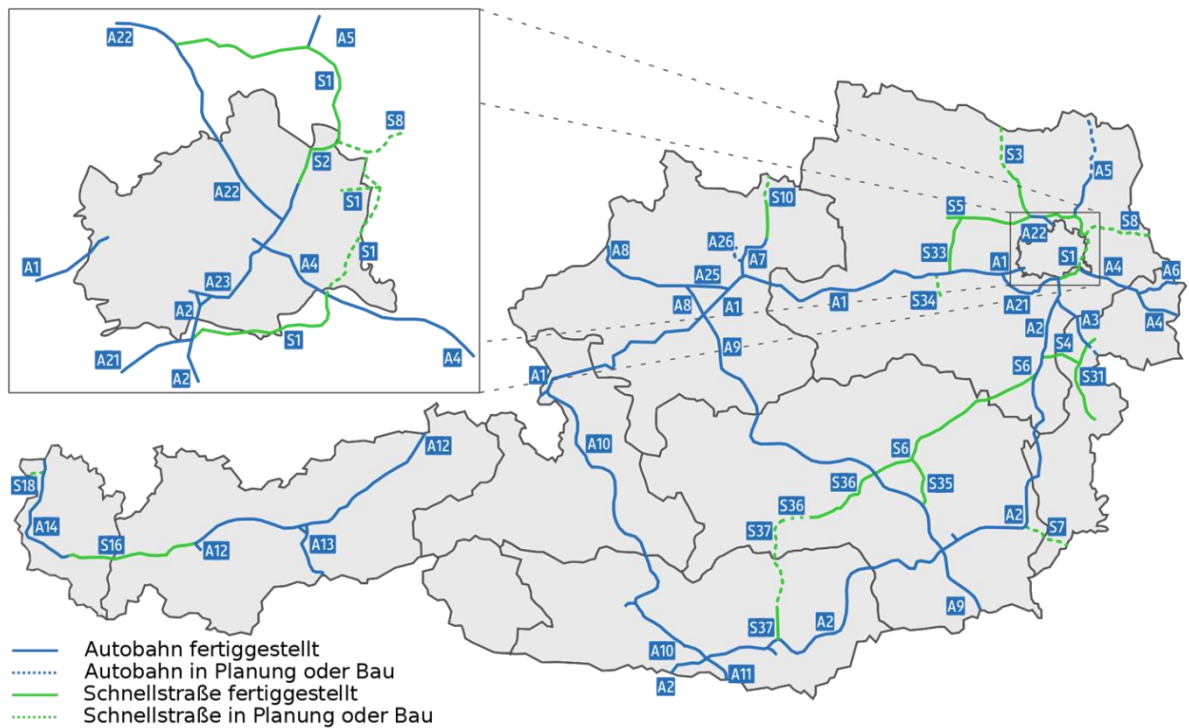
Multifunktionale Verkehrskontrollplätze dienen der Ausleitung ausgewählter Gruppen von Verkehrsteilnehmern und der gezielten Kontrolle durch Exekutive und Mautaufsicht aufgrund einer Vorselektion (z.B. dynamische Waagen) auf speziell für diese Aufgaben adaptierten Anlagen und Flächen (Waage, Beleuchtung, Datenanschlüsse,...). Zur Ausleitung werden Wechselverkehrszeichen gem. StVO verwendet. Somit wird eine sichere und effiziente Kontrolle durch Exekutive und Mautaufsichtsorgane gewährleistet. Für die Kontroll- und Ahndungsflächen werden, wenn möglich, bestehende Parkplatzanlagen genutzt und adaptiert.

Die ASFINAG hat in Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Bundesministerium für Inneres 14 multifunktionale Verkehrskontrollplätze entwickelt.

Bis 2020 sollen weitere Verkehrskontrollplätze im ASFINAG Netz dazukommen.

1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze (VKP) auf Österreichs Autobahnen			
Stand	2018		(Quelle:
http://www.asfinag.at/unterwegs/verkehrssicherheit/verkehrskontrollplaetze			Quelle: ASFINAG
In Betrieb:			
A 1	West Autobahn	RFB Salzburg	„Haag/Strengberg“
A 2	Süd Autobahn	RFB Wien	„Völkermarkt/Haimburg“
A 2	Süd Autobahn	RFB Italien	„Ilzthal“
A 4	Ost Autobahn	RFB Wien	„Bruck/Leitha“
A 5	Nord Autobahn	RFB Wien	„Schrick“
A 8	Innkreis Autobahn	RFB Voralpenkreuz	„Kematen Süd“
A 9	Pyhrn Autobahn	RFB Voralpenkreuz	„Straß/Gersdorf“
A 10	Tauern Autobahn	RFB Villach	„Hoher Göll“
A 10	Tauern Autobahn	RFB Salzburg	„Kellerberg“
A 12	Inntal Autobahn	RFB Innsbruck	„Kundl“
A 12	Inntal Autobahn	RFB Innsbruck	„Radfeld“
A 13	Brenner Autobahn	RFB Innsbruck	„Brenner Ost“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Arlberg	„Nüziders“
A 23	Südost Tangente	Knotenbereich	„Kaisermühlen“
VKP in Betrieb:		14	
Bis 2020 sollen weitere Verkehrskontrollplätze im ASFINAG Netz dazu kommen			

7.2. Hochrangiges Straßennetz Österreich⁸



⁸

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Autobahnen_und_Schnellstra%C3%9Fen_in_%C3%96sterreich

7.3. Meldetabelle

Gemäß § 7 TTG 2007 hat der Landeshauptmann der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres einen Bericht vorzulegen, in dem aufgliedert nach Tierarten die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben ist.

Pro Tierart (Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Equiden, Geflügel, Tiere der Aquakultur, sonstige Tiere) ist je eine Tabelle über den Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zu übermitteln.

Tierart								
Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmungs-ort		Versandort		während des Transportes		Retrospektivkontrolle
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive ³	TT Kontrollen mit Exekutive ⁴	
	Anzahl der Kontrollen	1	2	3	4	5	6	7
	Anzahl der kontrollierten Tiere	8	9	10	11	12	13	
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel ¹	14	15	16	17	18	19	
	Anzahl der Dokumentenkontrollen ²	20	21	22	23	24	25	26
	Anzahl der Kontrollen, bei denen zumindest ein Verstoß nach TTG festgestellt wurde	27	28	29	30	31	32	33
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	34	35	36	37	38	39	
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	40	41	42	43	44	45	
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	46	47	48	49	50	51	
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	52	53	54	55	56	57	58
	5. Dokumente	59	60	61	62	63	64	65
	6. Sonstige Verstöße	66	67	68	69	70	71	72
	Gesamtzahl der Verstöße	73	74	75	76	77	78	
	Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren	79	80	81	82	83	84	85
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	86	87	88	89	90	91	92
	Organmandat	93	94	95	96	97	98	99
	Anzeigen	100	101	102	103	104	105	106
	Abladungen			107	108	109	110	
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	111	112	113	114	115	116	117

¹ Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"

² eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente immer mit "1" zu erfassen

³ TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden

⁴ TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG

7.3.1. Ausfüllhilfe zur Meldetabelle

Die Meldetabelle ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 ausführlich beschriebenen Definitionen auszufüllen. Folgende Aufstellung stellt lediglich eine Kurzfassung dar und soll als Orientierung bei der Erstellung der Berichte dienen.

1,2	alle Tiertransporte, bei denen innerhalb von 24 h nach Ankunft eine Kontrolle vor Ort durchgeführt wurde
3	alle LST Tiertransporte, die in die im Rahmen der Abfertigung von ATÄ kontrolliert wurden
4	alle Tiertransporte, bei denen innerhalb von 24 h vor der geplanten Abfahrt des Transportes eine Kontrolle vor Ort durchgeführt wurde
5,6	alle Tiertransporte, die während des Transportes kontrolliert wurden
7	Alle Kontrollen, die nach Beendigung des Transportes durchgeführt wurden und zum Zweck der Verifikation der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten durchgeführt wurden
8,9	alle Tiere, die direkt bei der Entladung kontrolliert wurden und / oder deren Zustand eindeutig in Zusammenschau mit den Transportbedingungen beurteilt werden konnte
10	alle Tiere, die in Anwesenheit von ATÄ auf LST Transporte verladen wurden
11	alle Tiere, die innerhalb von 24 h vor der geplanten Abfahrt des Transportes auf ihre Transportfähigkeit überprüft wurden
12,13	alle Tiere der kontrollierten Transporte
14,15	alle Transportmittel, die direkt bei der Entladung kontrolliert wurden, bzw. deren Zustand seit Durchführung der Entladung unverändert ist
16	alle LST Tiertransportmittel, die im Rahmen der Abfertigung von ATÄ kontrolliert wurden
17	alle Tiertransportmittel, die im Rahmen der KST Abfertigung von ATÄ kontrolliert wurden
18,19	alle Transportmittel, die während des Transportes kontrolliert wurden
20	alle Tiertransporte, bei denen innerhalb von 24 h nach Ankunft eine Dokumentenkontrolle durchgeführt wurde
21	alle Tiertransporte, bei denen innerhalb von 24 h nach Ankunft eine „vor-Ort-Kontrolle“ durchgeführt wurde
22	alle LST Tiertransporte, deren Dokumente im Rahmen der Abfertigung von ATÄ kontrolliert wurden
23	alle Tiertransporte, bei denen innerhalb von 24 h vor der geplanten Abfahrt des Transportes eine „vor-Ort-Kontrolle“ durchgeführt wurde
24,25	alle Dokumente, die während des Transportes kontrolliert wurden
26	Alle Kontrollen, die nach Beendigung des Transportes durchgeführt wurden und zum Zweck der Verifikation der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten durchgeführt wurden
27-33	Anzahl der Transporte, bei denen im Rahmen einer Kontrolle eine oder mehrere Zuwiderhandlungen festgestellt wurden
34-39	Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße betreffend Transportfähigkeit der Tiere (Artikel 3 Buchstabe b; Anhang I Kapitel I; Anhang I Kapitel VI Nummer 1.9)
40-45	Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße betreffend Transportpraxis, Raumangebot, oder Höhe (Artikel 3 Buchstaben d, e und g; Anhang I Kapitel II Nummer 1.2; Anhang I Kapitel III und VII)
46-51	Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße betreffend Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen (Artikel 3 Buchstaben c und h; Anhang I Kapitel II, IV und VI)
52-58	Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße betreffend Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten (Artikel 3 Buchstaben a, f und h Anhang I Kapitel V)

59-65	Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße betreffend Dokumente (Artikel 4; Artikel 5 Absatz 4; Artikel 6 Absätze 1, 5 und 8; Artikel 17 Absatz 2; Anhang II)
66-72	Gesamtanzahl der festgestellten sonstigen Verstöße, die nicht einer og. Verstoßkategorie zuzuordnen sind
73-78	Summe der festgestellten Verstöße
79-85	Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres der kontrollierten Transporte verbunden waren
86-106	Gesamtanzahl der von den Behörden/Kontrollorganen gesetzten Maßnahmen
107-110	Gesamtanzahl der von den Behörden/Kontrollorganen angeordneten Abladungen
111 - 117	Summe der von den Behörden/Kontrollorganen gesetzten Maßnahmen

Planung ohne Ausführung ist meistens nutzlos

— Ausführung ohne Planung ist meistens fatal.

© Willy Meurer (~1934), deutsch-kanadischer Kaufmann, Aphoristiker und Publizist,
